

Anlage C

Zusätzliche Vorschriften für Reihengräber und Urnengemeinschaftsgräber auf dem Friedhof Lößnitz OT Affalter in der 1. Fassung vom 07.03.2019

1. **Gestaltungsvorschriften für pflegevereinfachte Reihengrabstätten für Sarg- und Urnenbeisetzung**
 - a. Auf dem Friedhof Lößnitz OT Affalter besteht ein pflegevereinfachtes Grabfeld für Reihengräber (Stille Wiese) zur Sarg- und Urnenbeisetzung. Die Beisetzungen erfolgen der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit. Diese Gräber werden für die Dauer der Ruhezeit von dem Friedhofsträger gepflegt. Die Pflege umfasst die Bepflanzung (Schnittmaßnahmen, Gießen, Unkrautentfernung, Nachpflanzung) sowie erforderlichenfalls die unmittelbare Umgebung des Grabes (Zwischenraum zu benachbarten Grabstätten). Die Beräumung von verblühten Blumen oder anderem Grabeschmuck der Nutzungsberechtigten ist Aufgabe der Nutzungsberechtigten.
 - b. Auf die **Gestaltung des Grabes** haben die Nutzungsberechtigten keinen Einfluss. Die pflegevereinfachten Reihengrabstätten für Sarg- und Urnenbeisetzungen werden vom Friedhofsträger einheitlich angelegt. Jede Grabreihe erhält eine Einfassung aus Naturstein. Die Bepflanzung erfolgt mit Bodendeckern. Eigene Pflanzungen oder Abdeckungen des Bodendeckers (z.B. mit Tannenzweigen) sind verboten. Blumen können in einer bereit gestellten Steckvase abgelegt werden. **Eine** Pflanzschale je Grab ist erlaubt.
 - c. Es besteht eine **Grabmalpflicht**. Die **Grabmalgestaltung** hat der Nutzungsberechtigte aus einem Katalog der Friedhofsverwaltung auszusuchen: Der Nutzungsberechtigte kann das Material des Grabsteines, seine Form und Bearbeitung und ein Symbol aus verschiedenen Möglichkeiten wählen, die die Friedhofsverwaltung festlegt. Die Maße, die Inschrift, die Schriftart und die Art der Gravur sind von der Friedhofsverwaltung festgelegt. Die Maße des Grabmales betragen in der Höhe 0,70 m, in der Breite 0,35 m und in der Stärke 0,12 m. Die Inschrift umfasst den Ruf- und Familiennamen, sowie das Geburts- und Sterbejahr und ein Symbol. Andere Symbole kann der Friedhofsträger genehmigen (siehe auch § 24), allerdings besteht darauf kein Rechtsanspruch.
 - d. **Aus- und Umbettungen** sind nicht gestattet.
 - e. Die **Gebühren** für die Anlage und Pflege der Gräber werden auf der Grundlage einer Kalkulation als Sonderleistung dem Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt. Die Bestimmungen der Friedhofsordnung über Reihengräber sind anzuwenden.
2. **Gestaltungsvorschriften für Reihengrabstätten für Urnenbeisetzung**
 - a. Auf dem Friedhof Lößnitz OT Affalter besteht ein zu pflegendes Grabfeld für Reihengräber zur Urnenbeisetzung. Diese Gräber sind für die Dauer der Ruhezeit von dem Nutzungsberechtigten zu pflegen. Die Pflege umfasst die Bepflanzung (Schnittmaßnahmen, Gießen, Unkrautentfernung, Nachpflanzung, Beräumung von abgeblühten Blumen und anderem Grabschmuck) sowie erforderlichenfalls die unmittelbare Umgebung des Grabes.
 - b. Auf die **Rahmgestaltung des Grabes** haben die Nutzungsberechtigten keinen Einfluss. Die Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen werden vom Friedhofsträger einheitlich angelegt. Jede Grabreihe erhält eine Einfassung aus Naturstein.
 - c. Es besteht **keine Grabmalpflicht**. Grabmäler müssen aus Naturstein oder Holz gefertigt sein. Als Größe ist maximal die Höhe 0,70 m, die Breite 0,35 m und die Stärke 0,12 m bei stehenden Grabmalen zulässig. Bei liegenden Grabmalen darf maximal 1/3 des Grabes durch das Grabmal abgedeckt werden. Die **Grabmalgestaltung** kann individuell festgelegt werden. Sie ist im Vorfeld der Beauftragung mit der Friedhofsverwaltung abzusprechen (siehe § 25). Das Grabmal muss eigenständig und auf eigene Kosten angeschafft werden.
 - d. **Aus- und Umbettungen** sind nicht gestattet.
 - e. Die Bestimmungen der Friedhofsordnung über Reihengräber sind anzuwenden.